

Gemeinde Gremsdorf Markt Lonnerstadt Markt Mühlhausen Markt Vestenbergsgreuth
Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch

BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“

(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch bilden jeweils einen Eintragsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Gemeinde Gremsdorf Markt Lonnerstadt Markt Mühlhausen Markt Vestenbergsgreuth	Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch Bahnhofstraße 18 91315 Höchststadt a. d. Aisch Zimmer-Nr. 1.05	Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr Montag bis Mittwoch 13:00 - 16:00 Uhr Donnerstag, 31.01.2019: 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag, 07.02.2019: 13:00 - 20:00 Uhr Samstag, 09.02.2019: 10:00 - 12:00 Uhr	Ja
	zusätzlich für Gemeinde Gremsdorf	Rathaus Gremsdorf Hauptstraße 12 91350 Gremsdorf	Dienstag, 05.02.2019 14:00 - 18:00 Uhr Dienstag, 12.02.2019 14:00 - 18:00 Uhr	Ja
	zusätzlich für Markt Lonnerstadt	Rathaus Lonnerstadt Schulstraße 17 91475 Lonnerstadt	Montag, 04.02.2019 14:00 - 18:00 Uhr Montag, 11.02.2019 14:00 - 18:00 Uhr	Ja
	zusätzlich für Markt Mühlhausen	Rathaus Mühlhausen Hauptstraße 2 96172 Mühlhausen	Dienstag, 05.02.2019 14:00 - 18:00 Uhr Dienstag, 12.02.2019 14:00 - 18:00 Uhr	Ja
	zusätzlich für Markt Vestenbergsgreuth	Rathaus Vestenbergsgreuth Dutendorfer Straße 22 91487 Vestenbergsgreuth	Dienstag, 05.02.2019 14:00 - 18:00 Uhr Dienstag, 12.02.2019 14:00 - 18:00 Uhr	Ja

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.

4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist in der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch, Bahnhofstraße 18, 91315 Höchststadt a. d. Aisch, Zimmer-Nr. 2.06 während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Höchststadt a. d. Aisch,

Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch

04.01.2019

gez.

F a t z, Gemeinschaftsvorsitzender